



Herrn
André Meister
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ (02 28) Bonn
114a 3911-6 2013-46 14-0 05.06.2014

**Untersuchung zum Verkehrsmanagement von BEREC und Europäischer Kommission;
Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG),
Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs.1 IFG**

Sehr geehrter Herr Meister,

ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem IFG, mit dem Sie Zugang zu den Unternehmensantworten zum Fragebogen i.R.d. o.g. Untersuchung von BEREC und der Europäischen Kommission sowie zu allen für diese Studie gesammelten Informationen begehren. Diesem Antrag kann teilweise stattgegeben werden.

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) und die Europäische Kommission haben 2011 und 2012 eine Untersuchung zum Verkehrsmanagement und Beschränkungen des offenen Internet durchgeführt. Hierfür sind die deutschen Unternehmen i.R. eines förmlichen Auskunftsersuchens um Beantwortung eines Fragebogens gebeten worden. Dabei wurde eine ausschließlich anonymisierte und aggregierte Form der Auswertung und Veröffentlichung zugesichert. Die Antworten zu diesem Fragebogen wurden i.R. des von BEREC am 29.5.2012 veröffentlichten Berichts veröffentlicht.¹

Am 29.05.2013 haben Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu den Antworten der Anbieter zu diesem Fragebogen sowie allen gesammelten Informationen für diese Studie beantragt.

Am 14.10.2013 hat die Bundesnetzagentur die betroffenen Unternehmen nach § 8 IFG beteiligt und ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats darzulegen, ob sie trotz der ursprünglichen Vertraulichkeitszusage der Freigabe der Antworten zustimmen oder ob von der Freigabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, die einer Freigabe entgegenstehen.

¹ „A view of traffic management and other practices resulting in restrictions to the open Internet in Europe – Findings from BEREC's and the European Commission's joint investigation“, BoR (12) 30.

Es sind von allen Unternehmen Antworten eingegangen. Drei der Unternehmen haben keinerlei schutzwürdigen Belange geltend gemacht und vollumfänglich einem Zugang zu ihren Antworten zugestimmt.

Die übrigen Unternehmen haben dem Informationszugang ganz oder zumindest teilweise widersprochen. Dabei wurde insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Gefährdungen der Netzsicherheit verwiesen.

Die geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen einem Informationszugang nach § 6 S. 2 IFG entgegen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen sowie einer allgemeinen Würdigung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Antrag auf Informationszugang daher zu beschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE, 115, 205 (230)) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „**alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat**“.

Grundsätzlich stellen die Angaben der Unternehmen "auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen" dar, da die Antworten sich jeweils nur auf Sachverhalte beziehen, die für das jeweilige Unternehmen gelten. Ferner ist davon auszugehen, dass insbesondere die Informationen zum Vorliegen/ Umfang der Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie der Zahl betroffener Nutzer „nicht offenkundig“ sind. Denn gerade diese Informationen werden typischerweise nur einem begrenzten Personenkreis innerhalb des Unternehmens zugänglich gemacht. Hinzu kommt, dass bereits im Rahmen der Abfrage Vertraulichkeit zugesichert wurde.

Dem Antrag auf Informationszugang kann insoweit stattgegeben werden, als die Unternehmen keine schutzwürdigen Interessen in Form von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht haben. Im Übrigen ist Ihr Antrag zurückzuweisen.

Nach § 8 Abs. 2 IFG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung den betroffenen Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Hierfür ist die Entscheidung über den IFG Antrag nicht nur Ihnen als Antragsteller, sondern auch den Unternehmen gegenüber bekannt zu geben und vor Zugangsgewährung die Bestandskraft abzuwarten. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.